



*E, FDBL per E-Mail
am 10.12.19
i. A.
Klein*

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Martin Hanisch
Fachdienst Recht und Ordnung
Postfach 18 63
59248 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

20. Dezember 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktiv-Fest am 22. März 2020 im Stadtteil Neubeckum hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 17.12.2019; Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Neubeckum.

In der Stadt Beckum, Ortsteil Neubeckum ist folgender Sonntag zur Freigabe von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt:

- 22.03.2020, Anlass: „Aktiv-Fest“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18, OVG Münster vom 26.04.2019, 4B 480/19.NE).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung steht gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung in der Regel nur im Vordergrund, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der jeweiligen Veranstaltung begrenzt wird. Nur insoweit bleibt ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar. Zudem muss ein zeitlicher Zusammenhang zur Veranstaltung bestehen. Ansonsten kann der Anlass nicht den öffentlichen Charakter einer zeitlich getrennt davon stattfindenden Ladenöffnung prägen (VG Aachen vom 28.08.2018, 3 L 1261/18).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Vorab per Fax

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

15. Jan. 2020

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum	13.01.2020
Ihre Zeichen	32-Gew_LÖG_2019
Unsere Zeichen	Beu7mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt
Beckum**

hier: Neubeckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

per Email vom 17.12.2019 teilen Sie uns mit, dass der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung für ein Teilgebiet des Ortsteils Neubeckum für Sonntag, den 22. März 2020 anlässlich des „Aktiv Festes“ beantragt hat. Im Rahmen der Anhörung nehmen wir nun dazu wie folgt Stellung:

Wie schon mit unseren Stellungnahmen aus den letzten Jahren bleiben wir auch weiterhin grundsätzlich aus politischen Gründen bei unserer Ablehnung für weitere Sonntagsarbeit und Ladenöffnung an Sonntagen. Seit 2019 besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 05. Februar 1919 führte die Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution von 1918 sowie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Das Grundgesetz hat die Regelung der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist durch Artikel 140 Grundgesetz i. V. mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an 6 Wochentagen „gesetzlich“ vor bloßem Umsatzinteressen „zu schützen“, nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme nur für das geplante „Aktiv Fest“ am 22. März 2020 im Ortsteil Neubeckum gilt.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Aktiv Festes“ am 22. März 2020 uns die beschlossene Verordnung unverzüglich übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel



Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -